

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl des/der Tagespräsidenten/in, des/der Protokollführers/in und der 2 Stimmzähler/innen
3. Wahl der 5 Kirchenvorstände sowie des Präsidiums und des/der Kirchengutsverwalters/in
4. Wahl der *Rechnungskommission* sowie des Präsidiums

Inpflichtnahme des Kirchenvorstandes und der Rechnungskommission

5. Festlegung des Steuerfusses 2017, *Kenntnisnahme* des Finanzplanes 2017– 2020 sowie Genehmigung des Budgets 2017
6. Erlass der Kirchgemeindeordnung
7. Verschiedenes

1. Begrüssung

Max Zellweger

Vizepräsident der Kirchenpflege

2. Wahl des/der Tagespräsidenten/in, des/der Protokollführer/in und der 2 Stimmenzähler/innen

Wahlvorschläge

Tagespräsident	Daniel Schlup, Udligenswil
Protokollführerin	Gerlinde von Niederhäusern, Buchrain
Stimmenzähler	Martin Fankhauser, Udligenswil
	Rolf Zöllig, Adligenswil

Einleitung

1/4

Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchgemeinde

(nach KSOK §§ 3 und 5)

- öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (analog einer politische Gemeinde)
- Hoheitliche Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des kantonalkirchlichen und kantonalen [staatlichen] Rechts
- organisieren, gestalten und entwickeln des Gemeindelebens
- rechtsstaatliche und demokratische Organisation, Durchführung und Finanzierung dieser Aufgaben

Einleitung

2/4

Aufgaben Kirchgemeindeversammlung

(nach KSOK § 16)

Durchführung der KGV nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern.

Die Kirchgemeindeversammlung bildet die Legislative

- Wahlgeschäfte
- Rechtsetzung (Kirchgemeindeordnung / Reglemente)
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen
- Kreditbewilligungen und Finanzgeschäfte (Steuerfuss, Gemeinderechnung)
- Kenntnismassnahmen und Anregungen (Planung, Planungsänderungen, Berichte)

Einleitung

3/4

Kompetenzen Stimmberechtigte

(nach KSOK §§ 16 - 20; STRG §§ 116 - 127)

- Fragen und Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen
- Fragen zu Kandidaturen stellen / weitere Kandidaten/Kandidatinnen vorschlagen
- geheime Schlussabstimmung bzw. Wahl verlangen (1/5)
- Schlussabstimmung für Sachgeschäfte an der Urne verlangen (2/5)
- Anregungen einer Planung oder Änderung einer Planung einbringen
- Initiativen lancieren

Sich als Freiwillige engagieren und für Ämter zur Verfügung stehen!

Einleitung

4/4

Aufgaben Kirchenvorstand

(nach KSOK § 26)

- Führungsorgan (Exekutive) der Kirchgemeinde mit organisatorischer und inhaltlicher Gesamtverantwortung
- bereitet die Entscheide der KGV vor und führt deren Beschlüsse aus
- Organisation und Führung der Kirchgemeinde
- Erlass von Verordnungen zu Organisation und Betrieb
- finanzielle Führung

- kann Fachkommissionen einsetzen

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl des/der Tagespräsidenten/in, des/der Protokollführers/in und der 2 Stimmenzähler/innen
3. Wahl der 5 Kirchenvorstände sowie des Präsidiums und des/der Kirchengutsverwalters/in
4. Wahl der Rechnungskommission sowie des Präsidiums

Inpflichtnahme des Kirchenvorstandes und der Rechnungskommission

5. Festlegung des Steuerfusses 2017, Kenntnisnahme des Finanzplanes 2017– 2020 sowie Genehmigung des Budgets 2017
6. Erlass der Kirchgemeindeordnung
7. Verschiedenes

3. Wahl der 5 Kirchenvorstände sowie des Präsidiums und des/der Kirchengutsverwalters/Kirchengutsverwalterin

Konzept für den Rest der Amtsdauer 2013 – 17 (19. Januar - 31. Juli 2017)

Vorstände (mit Stimmrecht gemäss KSOK §§ 24 und 25)

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1 Bernd Bischof, Udligenswil | Finanzen / Kirchengutsverwaltung |
| 2 Evelyn Christen Bucheli, Meggen | Kinder und Unterricht |
| 3 René Lottenbach, Adligenswil | Liegenschaften |
| 4 Christine Willimann, Adligenswil | Präsidium / Musik |
| 5 Max Zellweger, Meggen | Personelles / Vizepräsidium |
| 6 Pfarrerin Ursina Parr (von Amtes wegen) | Pfarramt Adligenswil |
| 7 Pfarrer Jan Reintjes (von Amtes wegen) | Pfarramt Meggen und Udligenswil |

Beisitzende (beratend, ohne Stimmrecht)

- | | |
|--|--|
| Heidi Fankhauser, Udligenswil | Senioren 60plus / Diakonie Udligenswil |
| Claudia Zöllig, Adligenswil | Kirchliche Anlässe |
| Diakonische Mitarbeiterin Petra Müller | Diakonie / Jugend und Senioren |
| Sozialdiakonin Rosemarie Reintjes | Diakonie / Familien und Frauen |

3. Wahl der 5 Kirchenvorstände sowie des Präsidiums und des/der Kirchengutsverwalters/Kirchengutsverwalterin

Antrag Meyer

Der Kirchenvorstand ist eine kollektiv verantwortliche Behörde und kann nicht ohne Wahl ergänzt werden. Die Durchführung der Vorstandssitzungen hat nach den geltenden Gesetzen zu erfolgen. Eine regelmässige Teilnahme von nicht gewählten Personen ist ausgeschlossen.

3. Wahl der 5 Kirchenvorstände sowie des Präsidiums und des/der Kirchengutsverwalters/Kirchengutsverwalterin

Wahlvorschläge

Bernd Bischof, Udligenswil

Kirchengutsverwalter

Evelyn Christen Bucheli, Meggen

René Lottenbach, Adligenswil

Christine Willimann, Adligenswil

Präsidentin

Max Zellweger, Meggen

4. Wahl der Rechnungscommission sowie des Präsidiums

Kompetenzen und Aufgaben der Rechnungscommission

(nach KSOK § 31 sowie Gemeindegesetz § 28)

- Prüfungsorgan der Kirchgemeinde.
- begleitet den Kirchenvorstand bei der Planung und Kontrolle.
- prüft den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag und das Jahresprogramm sowie die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Kirchenvorstands.
- kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Kirchgemeinde nehmen.
- Der Kirchenvorstand ist zur Auskunft verpflichtet.
- Die Rechnungscommission zugleich auch Controlling-Kommission

4. Wahl der Rechnungskommission sowie des Präsidiums

Antrag Meyer

Die technische Revision soll zukünftig durch externe Fachleute sichergestellt werden. Dazu erteilt die Rechnungskommission den Auftrag und konzentriert sich auf ihre Controlling-Aufgabe.

4. Wahl der Rechnungskommission sowie des Präsidiums

Wahlvorschläge

Willy Kaufmann, Meggen

Daniel Keller, Udligenswil

Willy Toggwyler, Udligenswil

Präsidium

Inpflichtnahme des Kirchenvorstandes und der Rechnungskommission

Ursula Stämmer-Horst

Präsidentin des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl des/der Tagespräsidenten/in, des/der Protokollführers/in und der 2 Stimmenzähler/innen
3. Wahl der 5 Kirchenvorstände sowie des Präsidiums und des/der Kirchengutsverwalters/in
4. Wahl der Rechnungskommission sowie des Präsidiums

Inpflichtnahme des Kirchenvorstandes und der Rechnungskommission

5. Festlegung des Steuerfusses 2017, Kenntnisnahme des Finanzplanes 2017– 2020 sowie Genehmigung des Budgets 2017
6. Erlass der Kirchgemeindeordnung
7. Verschiedenes

Eröffnungsbilanz 2017 (vorläufig)

AKTIVEN

Liquide Mittel	230'876
Forderungen	149
Abgrenzungen	378

UMLAUFVERMÖGEN 231'403

Wertschriften	20'200
Mobiliar	1
Liegenschaft Kirchgemeindezentrum Adligenswil	956'861
Liegenschaft Pfarrhaus Adligenswil	179'507
Liegenschaft Kirchgemeindezentrum Meggen	454'014
Liegenschaft Pfarrhaus Meggen	213'619
Liegenschaft Parkplatz Meggen	1'574'800

ANLAGEVERMÖGEN 3'399'002

TOTAL AKTIVEN 3'630'405

PASSIVEN

Kurzfristiges Fremdkapital	1'501
----------------------------	-------

Langfristiges Fremdkapital	
Schuld gegenüber Kirchgemeinde Luzern	1'230'000
Fonds Altersarbeit	5'633
Sozialkasse	10'761
Legat Silvia Seinet	48'423
Sozialfonds aus PV-Vermögen	24'915
Freies PV Vermögen	25'537
Förderung Gemeindeleben aus PV-Vermögen	21'509
Gestaltung Thomaskirche aus PV-Vermögen	430
Rückstellung allgemein	17'611
Rückstellung für Kinder-Jugend-Konfirmanden	5'770
Rückstellungen Gemeindeferien	0
Rückstellung für Seniorenarbeit aus Spende	707
Rückstellung für Mitarbeiter und Kirchenpflege	6'500
Rückstellung für Anschaffungen-Unterhalt	8'000
Rückstellung für selbständige Gemeinde	23'800

FREMDKAPITAL 1'431'097

EIGENKAPITAL 2'199'308

TOTAL PASSIVEN 3'630'405

5.a Steuerfuss 2017

Luzern	0.25
Sursee	0.25
Hochdorf	0.22
Willisau-Hüswil	0.35
Reiden	0.28
Wolhusen	0.30
Dagmersellen	0.23
Escholzmatt	0.40

Quelle: Aufgaben- und Finanzplan AFP 2017 - 2020 mit Budget 2017 der Landeskirche des Kantons Luzern

5.b Finanzplan 2017 – 2020

			Budget 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Betrieb	300 ff	Personalaufwand	744'360.00	764'834.40	775'871.92	787'574.99
	310 ff	Sach-/übriger Betriebsaufwand	211'300.00	191'500.00	193'500.00	195'000.00
	320 ff	Kirchliches Leben	210'000.00	211'500.00	214'500.00	216'000.00
	330 ff	Abschreibung Verwaltungsvermögen	72'000.00	69'120.00	66'355.00	63'701.00
	350 ff	Einlagen in Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00
	360 ff	Eigene Beiträge	24'800.00	24'800.00	25'000.00	25'000.00
		Betrieblicher Aufwand total	1'262'460.00	1'261'754.40	1'275'226.92	1'287'275.99
	400 ff	Fiskalertrag	1'910'300.00	2'115'000.00	2'215'000.00	2'265'000.00
	410 ff	Liegenschaftsertrag	57'600.00	57'600.00	57'600.00	57'600.00
	420	Entgelte	0.00	0.00	0.00	0.00
	430 ff	Verschiedene Erträge	2'500.00	2'500.00	2'500.00	2'500.00
	450	Entnahme Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00
	460 ff	Beiträge für eigene Rechnung	13'500.00	13'500.00	14'500.00	14'500.00
		Betrieblicher Ertrag total	1'983'900.00	2'188'600.00	2'289'600.00	2'339'600.00
		Ergebnis	721'440.00	926'845.60	1'014'373.08	1'052'324.01
Finanzen	520 ff	Aufwand	277'161.00	291'075.00	300'389.00	306'602.00
	440, 510 ff	Ertrag	10'100.00	10'100.00	10'350.00	10'350.00
		Ergebnis	-267'061.00	-280'975.00	-290'039.00	-296'252.00
Ausserordentliches	600	Aufwand	430'830.00	600'030.00	641'410.00	676'260.00
	610	Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00
		Ergebnis	-430'830.00	-600'030.00	-641'410.00	-676'260.00
Gesamtergebnis			23'549.00	45'840.60	82'924.08	79'812.01

5.c Budget 2017

			Budget 2017
Betrieb	300 ff	Personalaufwand	744'360.00
	310 ff	Sach-/übriger Betriebsaufwand	211'300.00
	320 ff	Kirchliches Leben	210'000.00
	330 ff	Abschreibung Verwaltungsvermögen	72'000.00
	350 ff	Einlagen in Fonds	0.00
	360 ff	Eigene Beiträge	24'800.00
		Betrieblicher Aufwand total	1'262'460.00
	400 ff	Fiskalertrag	1'910'300.00
	410 ff	Liegenschaftsertrag	57'600.00
	420	Entgelte	0.00
430 ff	Verschiedene Erträge	2'500.00	
450	Entnahme Fonds	0.00	
460 ff	Beiträge für eigene Rechnung	13'500.00	
	Betrieblicher Ertrag total	1'983'900.00	
	Ergebnis	721'440.00	
Finanzen	520 ff	Aufwand	277'161.00
	440, 510 ff	Ertrag	10'100.00
		Ergebnis	-267'061.00
Ausserordentliches	600	Aufwand	430'830.00
	610	Ertrag	0.00
		Ergebnis	-430'830.00
Gesamtergebnis			23'549.00

5.c Budget 2017

Antrag Meyer

zu Budgetposition 3214 Sozialberatung

Bis zur Budget-Besprechung im November 2017 ist der KGV ein aussagekräftiger Bericht zu diesem Angebot vorzulegen. Der Bericht soll die Art der Fälle, anzuwendende Kriterien für Beratung und Auszahlungen sowie die Kosten des Angebotes umfassen.

5.a Festlegung des Steuerfusses 2017

Antrag Vorstand

1. Zur Bestreitung der der Kirchgemeinde im Jahr 2017 erwachsenden Aufwendungen wird eine Kirchensteuer von 0,25 Einheiten erhoben.
2. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Kirchgemeinde zu veröffentlichen.

5.b Kenntnisnahme des Finanzplanes 2017 – 2020

Antrag Vorstand

Der Aufgaben- und Finanzplan 2017 - 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Antrag Toggwyler

...wird zur Kenntnis genommen.

5.c Genehmigung des Budgets 2017

Antrag Vorstand

1. Das Budget der Kirchgemeinde für das Jahr 2017 mit einem betrieblichen Aufwand von CHF 1'262'460; einem negativen Ergebnis aus Finanzaufwand und -Ertrag von CHF 267'061 sowie einem ausserordentlichen Aufwand von CHF 430'830 und einem betrieblichen Ertrag von CHF 1'983'900 bei einem Ertragsüberschuss von CHF 23'549 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Kirchgemeinde zu veröffentlichen.

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

Grundlage: Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden

Kirchgemeinden können eine Kirchgemeindeordnung erlassen.
Der Spielraum ist in KSOK § 58 definiert.

Der Kirchenvorstand beantragt spezifische Regelungen zu:

- Wahl des Kirchengutsverwalters durch KiVo statt KGV
- Zahl der Kirchenvorstände 12 statt 7
- Kreditlimiten tiefere Limiten

Es liegen Gegenanträge sowie weitere Anträge vor:

- Initiativrecht niedrigere Schwelle
- Aufgaben KGV erweiterte Kompetenz

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

§ 1 Kirchengutsverwalter oder Kirchengutsverwalterin

(in Änderung zu KSOK § 16 Abs. 1 lit. a Ziff. 2. sowie § 24 Abs. 3 und gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. h)

Antrag Vorstand

Der Kirchengutsverwalter oder die Kirchengutsverwalterin ist Mitglied des Kirchenvorstands. Er oder sie wird vom Kirchenvorstand gewählt.

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

Kirchenvorstand mit 12 Mitgliedern ab neuer Amtsdauer per 1. August 2017

- | | |
|---|--|
| 1 _____ | Präsidium / Musik |
| 2 _____ | Finanzen / Kirchengutsverwaltung |
| 3 _____ | Personelles / Vizepräsidium |
| 4 _____ | Liegenschaften |
| 5 _____ | Kinder und Unterricht |
| 6 _____ | Senioren 60plus / Diakonie Udligenswil |
| 7 _____ | Kirchliche Anlässe |
| 8 _____ | Öffentlichkeitsarbeit |
| 9 Pfarrerin Ursina Parr (von Amtes wegen) | Pfarramt Adligenswil |
| 10 Pfarrer Jan Reintjes (von Amtes wegen) | Pfarramt Meggen und Udligenswil |
| 11 Diakonische Mitarbeiterin Petra Müller | Diakonie / Jugend und Senioren |
| 12 Sozialdiakonin Rosemarie Reintjes | Diakonie / Familien und Frauen |

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

§ 2 Kirchenvorstand

(in Änderung zu KSOK § 24 Abs. 1 und gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. i)

Antrag Vorstand

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kirchengutsverwalter oder der Kirchengutsverwalterin und aus weiteren **zehn** Mitgliedern.

Antrag M. Kläy ... aus weiteren **sieben** Mitgliedern.

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

(in Änderung zu KSOK § 16 Abs. 1 lit. f Ziff. 1.-3. und gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. k)

Antrag Meyer

Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Jahresbericht des Kirchenvorstandes sowie Berichte der Rechnungskommission werden von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt (in Änderung zu § 16 Abs. 1 lit. f Ziff. 1.-3. und gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. k der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

Gemeindeinitiative

(in Änderung zu KSOK § 20 Abs. 4 und gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. I)

Antrag M. Kläy

Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von **40 Stimmberechtigten** aufweist (§§ 20 Abs. 4 und 58 Abs. 1 lit. I der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

§ 3 Änderung der Kreditlimiten / Abs. 1

(in Änderung zu KSOK § 16 Abs. 2 und gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. o)

Antrag Vorstand

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über folgende Geschäfte, wenn der Wert den Betrag von **fünf** Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt:

- a. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von ...;
- b. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ...;
- c. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von ...;
- d. Die Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
- e. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

§ 3 Änderung der Kreditlimiten / Abs. 2

(in Änderung zu KSOK § 55 Abs. 1 lit. a und b und gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. o)

Antrag Vorstand

Der Kirchenvorstand kann für frei bestimmbar, nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbar, nicht voraussehbare Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- a. Kredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist: Bis zu **zwei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;
- b. Nachtragskredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands bei der Überschreitung eines Voranschlagskredits: Bis zu **zwei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

§ 3 Änderung der Kreditlimiten / Abs. 3

(in Änderung zu KSOK § 55 Abs. 2 und gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. o)

Antrag Vorstand

Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands gemäss Abs. 2 lit. a und b darf insgesamt **drei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

§ 4 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten vollumfänglich die Bestimmungen der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KES 31.010).

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch die Synode. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

6. Erlass der Kirchgemeindeordnung

Schlussabstimmung

Stimmen Sie der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten
Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil in der Fassung gemäss
Detailberatung zu?

7. Verschiedenes

Anregungen zuhanden des Kirchenvorstandes

1/4

(gemäss KSOK § 16 Abs.1 lit. f Ziff. 4.)

1. B. Kläy: Die **Information der Stimmberechtigten** über Sach-, Finanz- und Wahlgeschäfte im Vorfeld von KGV ist über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu erweitern. Zu Sachgeschäften sind grundsätzlich Botschaften zu verfassen.
2. Meyer: Die heute beschlossenen **Gemeindeordnung** soll vollständig und inklusive Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden allen Stimmberechtigten zugestellt werden.

7. Verschiedenes

Anregungen zuhanden des Kirchenvorstandes

2/4

(gemäss KSOK § 16 Abs.1 lit. f Ziff. 4.)

3. B. Kläy: Damit sich genügend kompetente Leute zur Verfügung stellen, sind **Entschädigungen sowie Stellenausschreibungen für aufwändige Ressorts** (z.B. Liegenschaften) zu prüfen.
4. Kocher: Der Vorstand veröffentlicht rechtzeitig vor den nächsten Wahlen **Ressortstruktur und Stellenbeschreibungen** für die Chargen im Kirchenvorstand.

7. Verschiedenes

Anregungen zuhanden des Kirchenvorstandes

3/4

(gemäss KSOK § 16 Abs.1 lit. f Ziff. 4.)

5. M. Kläy: Der Vorstand legt der Kirchgemeindeversammlung eine Liste der von ihm geplanten **Reglemente und Verordnungen** vor.
6. Meyer: Das **Dokument «Partnerschaftliche Gemeindeleitung»** ist als Reglement zu deklarieren.

7. Verschiedenes

Anregungen zuhanden des Kirchenvorstandes

4/4

(gemäss KSOK § 16 Abs.1 lit. f Ziff. 4.)

7. Toggwyler: Der KiVo erarbeitet ein **Konzept für die Entwicklung des kirchlichen Lebens** das den Zusammenhalt unter allen Generationen fördert. Der KiVo legt an der nächsten KGV den Projektauftrag und die Grobplanung des Ablaufes der KGV zur Genehmigung vor, wobei das Projekt einen starken Einbezug der Mitglieder gewährleisten soll.

7. Verschiedenes

Umfrage

7. Verschiedenes

Termine:

Pfingsten 4. Juni 2017

nächste Kirchgemeindeversammlung